



INHALT:

- 4 Sozialhilfe, Kriegsofferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**
- Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim S. 184
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;
- Fl.Nr. 520/7 Teilfläche, Brixstraße, Gemarkung Rosenheim S. 185
- Weg von der Einmündung Wüststraße bis zur nordöstlichen Grenze Fl.Nr. 1667, Beschränkung: Nur für Fußgänger und Radfahrer; Lieferverkehr Wittelsbacherstraße Nr. 16 frei, Rosenheim S. 187
- Fl.Nr. 520/7 Teilfläche, Am Anger, Rosenheim S. 188
- Vollzug der Baugesetze;
- Neubau von 3 Mehrfamilienhäuser mit je 5 WE in der Kúpferlingstraße, Gemarkung Rosenheim, Fl. Nr. 1017/7.5, 1017/6.1 S. 190

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

4 SOZIALHILFE; KRIEGSOPFERFÜRSORGE; SCHWERBEHINDERTEN-
FÜRSORGE; JUGENDHILFE; SOZIALVERSICHERUNG;
FLÜCHTLINGSWESEN; LASTENAUSGLEICH

Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 16.12.2020 zur
Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
(GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert
durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende 1. Änderungssatzung

Vom 25.03.2021

§ 1

Die Gebührensatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Benutzung der
Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim – Unterkunftsanlagengebührensatzung - wird
wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Tannenbergstr. 1 A, EG links	325,34 EUR
Tannenbergstr. 1 A, 1. OG mitte	358,60 EUR
Tannenbergstr. 1 A, 1. OG rechts	389,60 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	270,25 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	223,84 EUR“

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 25.03.2021

Andreas März
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

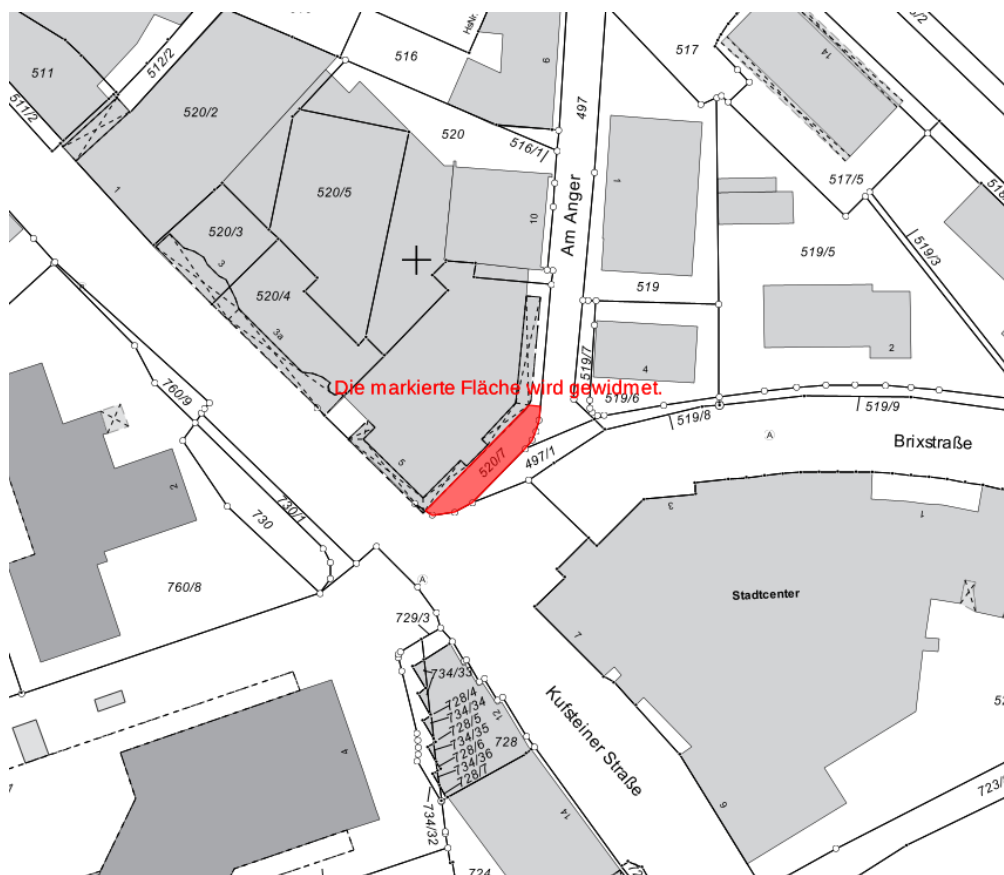
Die Fl.Nr. 520/7 Teilfläche wird gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straße: Brixstraße

Flurnummern: 520/7 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 19.03.2021

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Widmungsbeschränkung wird ergänzt um "Lieferverkehr Wittelsbacherstraße Hs.Nr. 16 frei"

Straßenbeschreibung:

Straße: Weg von der Einmündung Wüststraße bis zur nordöstlichen Grenze Fl.Nr. 1667

Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger und Radfahrer; Lieferverkehr Wittelsbacherstraße Nr. 16 frei;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 19.03.2021
Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

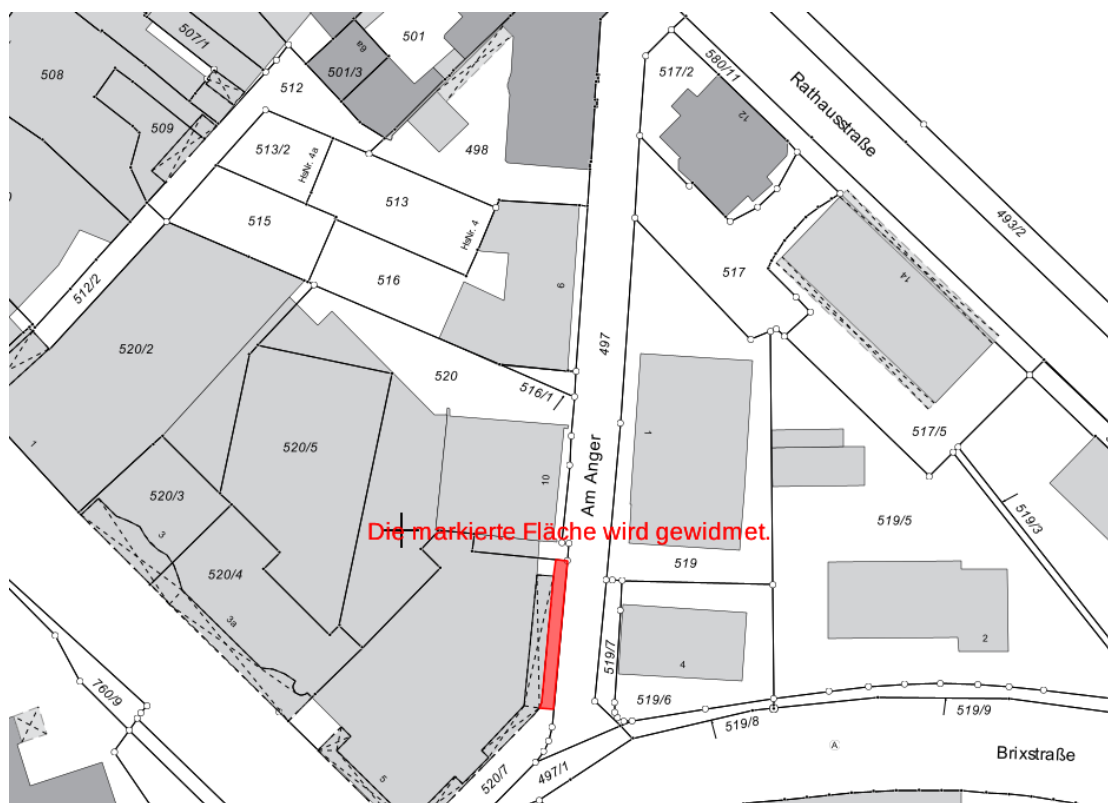
Die Fl.Nr. 520/7 Teilfläche wird gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straße: Am Anger

Flurnummer: 520/7 Teilfläche

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 19.03.2021

Weinzierl



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

**Bauordnungs- und
Vergabeamt**
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Hm/zo 437/2020-N
Rosenheim, den	22.03.2021

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit je 5 WE - Vorbescheid
Fl.Nrn.: 1017/7.5, 1017/6.1
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Küpferlingstraße
Antragsnummer: 437/2020-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

VORBESCHIED:

I.

Die Fragen des Vorbescheidsantrages vom 02.12.2020 Nr. 437/2020-N werden unter Bezugnahme auf die unter den Ziffern III. bis IV. genannten Auflagen und Hinweise wie folgt beantwortet:

1. Das Vorhaben ist gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig.
2. Eine Bestätigung der gesicherten Erschließung im Sinne des § 34 BauGB wird abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmeister

IV. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.